

6. Müssen im Fall der entgeltlichen Einziehung eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mbH. die vertraglich bedungenen Gegenleistungen des Gesellschafters bei Prüfung der Frage unberücksichtigt bleiben, ob ein Eingriff in das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vorliegt?

GmbHG. §§ 30, 34.

II. Zivilsenat. Urf. v. 20. Dezember 1935 i. S. Sch. (Wek.) w. Dampffalzziegelei zu E. GmbH. (Rl.). II 113/35.

I. Landgericht Gladbach-Rheydt, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1933 II 113/33, abgedr. RGZ. Bd. 142 S. 286, verwiesen, durch das auf die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts vom 16. März 1933 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist. In der neuerlichen Verhandlung vor diesem haben die Parteien ihre früheren Anträge wiederholt. Nach weiterer Beweisaufnahme hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten wiederum zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das von der klagenden Gesellschaft mbH. für die einzuziehenden Geschäftsanteile an die davon betroffenen Gesellschafter zu leistende Entgelt bestand nicht in einer Barabfindung. Vielmehr wurden diesen Gesellschaftern Bestandteile des Gesellschaftsvermögens, u. a. ein in Br. belegenes Anwesen, überlassen, die an und für sich das in Aussicht genommene Entgelt an Wert erheblich überstiegen. Dieser Mehrwert sollte in der Weise ausgeglichen werden, daß die ausscheidenden Gesellschafter dafür an die Klägerin je 5000 RM. am 1. April und am 1. Juli 1929 zahlten und ferner die auf dem ihnen überlassenen Anwesen ruhende Hypothek der Witwe C. von 80000 RM. nebst Zinsen mit samt der dieser Hypothek zugrunde liegenden Schuld übernahmen. Sachlich-rechtlich beruht das angefochtene Urteil so, wie es begründet ist, auf der Rechtsauffassung des Vorderrichters, daß bei Prüfung der Frage, ob die Leistung des Einziehungsentgelts ohne Eingriff in das zur Erhaltung des Stammkapitals der Klägerin erforderliche Stammvermögen erfolgt ist, diese von den Inhabern der einzuziehenden Geschäftsanteile übernommenen Verpflichtungen bei der Ermittlung des Werts des der Klägerin verbliebenen Vermögens mitzurechnen sind. Der Vorderrichter hat dies bejaht.

Die Revision rügt insofern Verletzung der § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GmbHG. Sie führt aus, daß als Zahlung im Sinn der §§ 30, 34 GmbHG. jede das Stammkapital mindernde Leistung an einen Gesellschafter als solchen zu betrachten sei; folglich sei eine derartige Auszahlung auch dann verboten, wenn der Gesellschaft ihre Leistungen, insoweit sie auf Kosten des zur Erhaltung des Stammkapitals

erforderlichen Vermögens der Klägerin geschehen seien, zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzuerstatten seien; es dürfe daher ein ausscheidender Gesellschafter auf Grund eines Einziehungsbeschlusses nicht Schuldner der Gesellschaft auf Kosten des Stammkapitals werden; diese Auffassung liege auch dem ersten Revisionsurteil zugrunde. Im vorliegenden Fall sei nun das zu zahlende Entgelt derart geregelt, daß die Ausscheidenden bis zur Erfüllung ihrer Gegenleistungen Schuldner der Klägerin hätten werden sollen. Bei einem solchen Sachverhalt dürfe zwecks Prüfung der Frage, ob die Auszahlung des vereinbarten Entgelts ohne Verstoß gegen § 30 GmbHG. geschehen könne, nicht untersucht werden, ob der Unterschied zwischen den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen ohne einen Eingriff in das Stammkapital gezahlt werden könne. Vielmehr sei nur zu untersuchen, ob auch eine „Zahlung“ der seitens der Gesellschaft einstweilen zu leistenden, von den Ausscheidenden jeweils noch nicht durch eine Gegenleistung ausgeglichenen Mehrwert ohne eine Beanspruchung des zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens möglich sei. Nur dann sei der Beweis erbracht, daß die Ausscheidenden nicht auf Kosten des Stammkapitals Schuldner der Gesellschaft geworden seien. Dies habe sowohl der Sachverständige wie auch der Vorderrichter verkannt. Gerade die Frage, auf die es allein ankomme, ob die Ausscheidenden nicht zu Lasten des zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens Schuldner der Gesellschaft geworden seien, sei nicht geprüft worden; die Feststellungen des Sachverständigen und des Berufungsrichters seien deshalb hier rechtlich belanglos.

Ebenso verfehlt sei es, wenn der Vorderrichter unter Berufung auf § 1164 BGB. und die Schuldübernahmeerklärung der ausscheidenden Gesellschafter einen der Hypothekenforderung der Witwe C. entsprechenden Aktivposten von 80000 RM. in die Abschichtungsbilanz der Klägerin einsetze. Ausweislich des Auseinandersetzungsvertrags hätten sich die ausscheidenden Gesellschafter allerdings der Klägerin gegenüber zur Bereinigung dieser zu Gunsten der Gläubigerin auf den ihnen überlassenen Liegenschaften hypothekarisch gesicherten Schuld verpflichtet. Allein die Schuldübernahme sei von der Gläubigerin nicht genehmigt worden; im unmittelbaren Anschluß an den Einziehungsbeschluß sei von den ausscheidenden Gesellschaftern die Firma „Dachziegelabrik Sch. u. Co. GmbH.“ mit einem Stamm-

Kapital von 81000 RM. gegründet worden; zur Erfüllung ihrer Stammeinlagen hätten die Ausscheidenden die ihnen von der Klägerin überlassene Fabrikanlage im Wert von 161000 RM. in diese Gesellschaft eingebracht, wozu die Klägerin die betreffenden Grundstücke unmittelbar und bedingungslos an die in der Gründung begriffene neue Gesellschaft mbH. aufgelassen und diese von ihren Gründern zu deren Entlastung die Schuld von 80000 RM. weiter übernommen habe; da aber die Gläubigerin der Schuldübernahme durch die ausscheidenden Gesellschafter und die neue Gesellschaft mbH. nicht zugestimmt habe, sei die Klägerin nach wie vor persönliche Schuldnerin der hypothekarisch gesicherten Forderung geblieben. Weil irgendein Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der neuen Gesellschaft nicht hergestellt und die Wirksamkeit der Absichtungsvereinbarungen nicht davon abhängig gemacht worden sei, daß die Gläubigerin die Klägerin aus der Schuldhaftung entlasse, habe sich die Klägerin ihrerseits mit der von den Ausscheidenden eingegangenen schuldrechtlichen Verpflichtung, die Gläubigerin zu befriedigen, zufrieden gegeben, sich also mit der Fortdauer ihrer eigenen persönlichen Haftung der Gläubigerin gegenüber abgefunden; sie, die Klägerin, sei ferner im Eigentum an den zu übertragenden Grundstücken unmittelbare Rechtsvorgängerin der neuen Gesellschaft gewesen und habe dieser gegenüber auf das Recht verzichtet, sich aus den für die Schuld dinglich haftenden Grundstücken schadlos zu halten. Die Hypothek habe deshalb auch nicht gemäß § 1164 BGB. auf die Klägerin übergehen können. Hiernach sei aber von dem Wert der übertragenen Fabrikanlage in Höhe von 105199,35 RM. die Hypothekenbelastung nicht abzuziehen; vielmehr bedeute die Weggabe der Grundstücke für die Klägerin eine Vermögensminderung in voller Höhe von 105199,35 RM., welche durch die von der Gläubigerin nicht genehmigte Schuldübernahme der ausscheidenden Gesellschafter und das gegen diese bestehende Rückgriffsrecht auch nicht teilweise ausgeglichen sei. Selbst wenn aber die Hypothek auf die Klägerin habe übergehen können, wäre sie bei Ermittlung der Vermögensverhältnisse der Klägerin nur mit ihrem wirklichen Wert, d. h. mit dem voraussichtlichen Erlös bei einer Zwangsversteigerung der belasteten Grundstücke, einzusehen gewesen, der, wie der Beklagte vorgetragen habe, bedeutend niedriger gewesen sei; der Umstand, daß die Klägerin bei der im September 1934

erfolgten Zwangsversteigerung die belasteten Grundstücke um 87500 RM. ersteigert habe, sei an und für sich kein Beweis dafür, daß diese Grundstücke nach dem 8. Februar 1929, d. h. im Zeitpunkt der von der Klägerin an die Ausscheidenden zu bewirkenden Leistungen, in jener Höhe zu bewerten gewesen seien.

Diese Revisionsangriffe sind nicht begründet. Der Beklagte hat selbst nicht behauptet, daß die von den ausscheidenden Gesellschaftern der Klägerin gegenüber eingegangenen Verpflichtungen in Wirklichkeit nicht ernst gemeint gewesen seien oder die Verschleierung von Eingriffen in das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen bezweckt hätten. Es kann sich also vorab nicht etwa darum handeln, daß insoweit der Wille der Beteiligten auf eine verdeckte Ausschüttung von Vermögensstücken gegangen wäre, die zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich waren. Im Gegenteil ergibt sich aus den Feststellungen in der Verhandlungsschrift über die Gesellschafterversammlung vom 8. Februar 1929 gerade umgekehrt, daß die sämtlichen Beteiligten der Überzeugung waren, die Abschichtung der ausscheidenden Gesellschafter werde sich ohne Eingriff in das zur Deckung des Stammkapitals nötige Vermögen durchführen lassen und solle gerade mit unter dieser Voraussetzung, so wie geschehen, beschlossen sein. Es kann also zunächst keine Rede davon sein, daß die Auskehrung der fraglichen, bisher zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände ohne Rücksicht auf den Bestand des Stammkapitals hätte erfolgen sollen und daß die von den ausscheidenden Gesellschaftern hierbei ihrerseits übernommenen Gegenleistungen nur einen etwaigen Eingriff in das Stammkapitalbedeckungsvermögen hätten verschleiern sollen.

Der Vorderrichter führt ferner aus, daß die von den ausscheidenden Gesellschaftern in dem Abschichtungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen „vollwertig“ gewesen sind. Das soll einmal gelten von der restlichen Forderung der Klägerin an die ausscheidenden Gesellschafter auf Zahlung von je 5000 RM. am 1. April 1929 und 1. Juli 1929, über die sofort von den ausscheidenden Gesellschaftern Wechsel zu geben waren, auch gegeben worden sind. Diese sind in der Folge anstandslos eingelöst worden. Wenn der Vorderrichter unter Hinweis darauf und auf die Vermögensverhältnisse der ausscheidenden Gesellschafter die „Vollwertigkeit“ dieser Zahlungsansprüche der Klägerin bejaht, so ist dies jedenfalls in dem Sinne nicht zu

beanstanden, daß sie dies unter Berücksichtigung des geschäftsüblichen Diskontabzugs, der wiederum zu Lasten der ausscheidenden Gesellschafter ging, gewesen sind. Waren im übrigen aber die Forderungen nach gewissenhafter und sorgfältiger kaufmännischer Bewertung als finanziell voll einbringlich anzusehen, so bildeten sie einen entsprechend zu bewertenden Bestandteil des Gesellschaftsvermögens, um den sich dieses erhöhte.

Bei dem Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten und die beiden anderen ausscheidenden Gesellschafter, von der Haftung aus der hypothekarisch gesicherten Forderung der Witwe E. in Höhe von 80000 RM. nebst Zinsen freigestellt zu werden, muß für die Revisionsinstanz allerdings davon ausgegangen werden, daß die Gläubigerin die in dem Abschlachtungsvertrag vorgesehene Schuldübernahme nicht genehmigt hat, auch mit der Schuldübernahme durch die neu gegründete Gesellschaft mbH. nicht einverstanden gewesen ist, daß also die Klägerin ungeachtet dieser Abmachungen nach wie vor persönliche Schuldnerin der Witwe E. hinsichtlich der Hauptsumme nebst Zinsen geblieben ist. Wurde so auch die Klägerin, wie zu unterstellen ist, wegen Verweigerung der Genehmigung der Schuldübernahme seitens der Gläubigerin dieser gegenüber von der Schuld nicht befreit, so waren ihr gegenüber doch, wie in dem Abschlachtungsvertrag in Übereinstimmung mit der Regel des § 415 Abs. 3 BGB. ausdrücklich bestimmt ist, die ausscheidenden Gesellschafter unter gesamtschuldnerischer Haftung zur Erfüllung dieser Schuld samt Zinsen verpflichtet. Der Klägerin stand also, abgesehen davon, daß die dingliche Haftung für die Hypothek in Zukunft die Grundstücks-erwerber treffen sollte und traf, von vornherein gegen die ausscheidenden Gesellschafter ein zahlenmäßig ihrer Schuld an die Witwe E. nebst Zinsen entsprechender Schuldbefreiungsanspruch zur Seite. Der Vorderrichter erachtet, ersichtlich unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls, auch diesen Anspruch der Klägerin für „vollwertig“. Insofern weist er noch unterstützend darauf hin, daß neben der persönlichen Haftung der ausscheidenden Gesellschafter die Klägerin im Falle der eigenen Inanspruchnahme aus der persönlichen Schuld und deren Abdeckung durch sie gemäß § 1164 BGB. die Hypothek kraft Gesetzes erworben haben würde, da sie von den Rechtsvorgängern (d. h. den ausscheidenden Gesellschaftern) der Eigentümerin (das wäre die neugegründete Gesellschaft mbH.) Erfaß

(auf Grund des Schuldbefreiungsanspruchs) habe verlangen können. Auch dies erscheint nicht als rechtsirrtümlich. Gewiß ist richtig, daß das Eigentum an den belasteten Grundstücken nicht zunächst von der Klägerin auf die ausscheidenden Gesellschafter und von diesen ihrerseits alsdann auf die von ihnen neu gegründete Gesellschaft mbH. übertragen worden ist. Vielmehr hat die Klägerin einerseits in Erfüllung der zwischen ihr und den ausscheidenden Gesellschaftern geschlossenen Abmachungen, andererseits auf deren Weisung zwecks Erfüllung der von ihnen in dem Gründungsvertrag der neuen Gesellschaft mbH. dieser gegenüber übernommenen Sacheinlagepflicht formalrechtlich das Eigentum unmittelbar auf die neue Gesellschaft mbH. übertragen. In solchem Fall darf aber der neue Eigentümer unbedenklich als Rechtsnachfolger im Sinn des § 1164 BGB. des formellrechtlich allerdings nicht Eigentümer gewordenen Zwischenerwerbers angesehen werden. Insofern sind gegen die Ausführungen des Vorderrichters Bedenken nicht zu erheben. Wieso dann die Klägerin durch die, wenn auch „bedingungslose“ Übereignung der Liegenschaften an die Gesellschaft mbH. zu deren Gunsten auf das Recht, sich gegebenenfalls aus den für die Schuld dinglich versicherten Grundstücken schadlos zu halten, verzichtet haben sollte, ist unerfindlich, zumal wenn ihr bei der Übereignung bekannt war, daß die Gesellschaft mbH. die Hypothek und die persönliche Forderung der Gläubigerin ihren (der neuen Gesellschaft mbH.) Gründern gegenüber in Anrechnung auf deren Sacheinlage mit zur Abdeckung übernommen hatte . . .

Demnach muß bei der weiteren rechtlichen Beurteilung davon ausgegangen werden, daß die vorstehend erörterten Ansprüche der Klägerin aus dem Abfindungsvertrag gegen die ausscheidenden Gesellschafter nicht nur ernstlich gewollt und rechtsbeständig, sondern auch von vornherein wirtschaftlich „vollwertig“ waren und blieben. Tatsächlich sind denn auch der Klägerin hinterher durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren die fraglichen Liegenschaftswerte wieder zugeflossen, wobei der Zuschlagspreis noch um rund 18000 RM. hinter ihrem Buchwert zur Zeit der Überlassung an die ausscheidenden Gesellschafter zurückblieb. Es kommt daher lediglich darauf an, ob etwa so, wie es die Revision will, nach §§ 30, 31 GmbHG. vergl. mit § 34 Abs. 3 das. bei Prüfung der Frage, ob die Leistungen der Klägerin ohne Eingriff in das zur Erhaltung des Stammkapitals

erforderliche Vermögen geschehen konnten und geschehen sind, diese Gegenleistungen des Beklagten überhaupt außer Betracht bleiben mußten. Das muß mit dem Berufungsgericht verneint werden, ist auch nicht in dem ersten Revisionsurteil ausgesprochen worden. Der Standpunkt der Revision würde zur Überspannung des Schutgedankens der §§ 30, 31 GmbHG. führen und der inneren Rechtfertigung entbehren. Gewiß müssen gerade bei der Gesellschaft mbH. im Interesse Dritter (der Gläubiger und künftiger Gesellschafter) nicht nur die zur Sicherung der Aufbringung des Stammkapitals erlassenen Vorschriften (z. B. die §§ 5, 19 Abs. 3 GmbHG.), sondern nicht minder auch die zu dessen Erhaltung dienenden Bestimmungen, zu denen insbesondere gerade die §§ 30, 31, 34 Abs. 3 GmbHG. gehören, genaue Beachtung finden. Allein die §§ 30, 31 GmbHG. verbieten der Gesellschaft nicht Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern überhaupt, sondern treffen nur solche Fälle, welche zu einer Verminderung des zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens führen. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften, bei denen die Gesellschaft nicht nur Vermögensstücke zu Gunsten der Gesellschafter aufgibt, sondern letztere sich wiederum zu wirtschaftlich und finanziell wertvollen Gegenleistungen verpflichten, können diese Gegenleistungen und die damit der Gesellschaft zufließenden Werte nicht außer Betracht bleiben. Das tritt besonders klar und deutlich bei Zahlungen zutage, welche der Gesellschafter etwa Zug um Zug gegen die Leistungen der Gesellschaft macht. Es muß aber ebenso gelten, wenn die Gegenleistungen des Gesellschafters etwa in tauschweise oder an Zahlungsstatt hingeggebenen Leistungen bestehen, die ihrem wirtschaftlichen Wert nach bei gewissenhafter, sorgfältiger geschäftsüblicher Prüfung zum vereinbarungsgemäß angenommenen Wert anzunehmen sind. Denn auch sie führen dem Gesellschaftsvermögen Werte zu, welche die durch die Leistung der Gesellschaft an und für sich eingetretene Minderung des Gesellschaftsvermögens wieder ausgleichen. Es ist nicht erfindlich, weshalb die Gegenleistungen des Gesellschafters nicht auch in der Abtretung von Forderungen gegen Dritte bestehen können, wie solche z. B. ohnehin aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erwachsen und wertvolle Bestandteile ihres Vermögens bilden können. Dann ist aber nicht einzusehen, weshalb der Erwerb einer „vollwertigen“ Forderung gegen die Gesellschafter selbst im Rahmen der §§ 30, 31 GmbHG. auch im Zusammenhang mit der entgeltlichen

Einziehung von Geschäftsanteilen eines oder mehrerer Gesellschafter anders zu beurteilen wäre. Es kommt bei den §§ 30, 31 GmbHG. auf das wirtschaftliche Ergebnis an, ob wirtschaftlich das verbleibende Vermögen noch ausreicht, um die Summe des Stammkapitals auszufüllen. Man kann den Fall setzen, die Klägerin hätte die fraglichen Niegenenschaften an den Beklagten und die beiden anderen ausscheidenden Gesellschafter für rund 105 000 RM. verkauft mit der Maßgabe, daß davon in Anrechnung auf den Kaufpreis die Hypothek mitsamt der persönlichen Forderung der Witwe C. zu übernehmen, die Erwerber aber im Fall der Nichtgenehmigung der Schulübernahme ihrerseits der Klägerin zur Schulderfüllung verpflichtet gewesen seien und außerdem den überschießenden Betrag von rund 25 000 RM. in Raten abzahlen gehabt hätten. Bei einem solchen Rechtsgeschäft, wie es seiner Art nach dem alltäglichen Verkehr angehört, würde unter der Voraussetzung der Vollwertigkeit der von den Erwerbern eingegangenen Verpflichtungen im Zeitpunkt der Grundstücksübergangung von einem Eingriff in das zur Erhaltung des Stammkapitals nötige Vermögen keine Rede sein können, und zwar auch dann nicht, wenn ohne die Gegenleistungen der Gesellschafter ein Eingriff in das Stammkapitalvermögen vorliegen würde. Nicht anders kann aber rechtsgrundsätzlich ein Fall wie der vorliegende beurteilt werden, bei welchem in dem der entgeltlichen Einziehung der Geschäftsanteile der ausscheidenden Gesellschafter zugrunde liegenden Vertrag an die ausscheidenden Gesellschafter von der Gesellschaft Leistungen zu bewirken sind und bewirkt wurden, die zwar über das Einziehungsentgelt hinausgingen, dem aber „Leistungen“ der Gesellschafter gegenüberstanden, die so, wie sie vereinbart wurden, ihrem inneren Wert nach im Zeitpunkt der Leistungen der Gesellschaft in sich „vollwertig“ waren und ihr Werte zugeführt haben, die ihr Vermögen dergestalt auffüllten, daß das Stammkapital einschließlich der Umstellungsrücklage gemäß den rechtlich einwandfreien tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters nach wie vor voll gedeckt war.